

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
Beschlussvorlage		
2.1 Amt für Finanzmanagement	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐
		101/2026

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Brandschutz, Rettungswesen und wirtschaftliche Betriebe	10	20.05.2026
Haupt- und Finanzausschuss	18	16.06.2026
Rat der Kreisstadt Mettmann		01.07.2026

Nutzungsgebühr Kühlzellen - Umstellung von Pauschalbetrag auf Tagessatz

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 13.13.01 – Friedhofsunterhaltung und Bestattungswesen

Haushaltsjahr 2026

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann wird zugestimmt. Die folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann wird beschlossen.

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für
die Friedhöfe der Stadt Mettmann
vom 2. Dezember 1987

(28. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§1**§ 1 A. Nr. 3 wird wie folgt geändert:**

Kühlzelle je Bestattungsfall, **pro Tag** 65 €

§ 2**§ 5 wird wie folgt geändert:**

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Trox (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Kühlzellen am Friedhof Lindenheide dienen der kurzfristigen Aufbewahrung eines Leichnams bis zur Bestattung bzw. Einäscherung.

Gemäß § 1 A. Nr. 3 der aktuellen Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann wird hierfür ein Pauschalbetrag i.H.v. 260 € erhoben, der sich unter der Annahme einer **durchschnittlichen Liegezeit von 4 Tagen** auf Basis eines ermittelten **Tagessatzes i.H.v. 65,00 €** ergibt.

In letzter Zeit ist die Nutzungsdauer dieser Kühlzellen jedoch erheblich von der durchschnittlichen Liegezeit abgewichen.

Es gibt zwei Nutzerkreise, von denen der eine aus organisatorischen Gründen die o.g. Leistung nur für eine Nacht in Anspruch nimmt und der andere die Liegedauer auf mehrere Tage, in Ausnahmefällen sogar auf einige Wochen, ausdehnt.

Für eine verursachergerechtere Gebührenabrechnung ist aus Sicht des Fachamtes nunmehr eine **Umstellung auf einen Tagessatz** erforderlich. Hiermit wird insbesondere die Nutzung über einen längeren Zeitraum mit höheren Gebühren belastet; eine sehr kurze Inanspruchnahme hingegen nutzungsentsprechend mit einem geringeren Gebührensatz.

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung der Abrechnungsmodalitäten von der die Gebührenkalkulation 2026 unberührt bleibt.

Der Erlass einer Änderungssatzung (siehe Beschlussvorschlag) ist dennoch erforderlich.

Da die beschließende Ratssitzung für den 30.06.2026 datiert ist, und nach Beschluss eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgen muss, wird das **Datum des Inkrafttretens** verwaltungsseitig auf den **01.08.2026** festgesetzt.

Gez. Traumann